



Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Schwellenwertes von 1.500 bei der 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge

Das Gesundheitsamt des Zollernalbkreises trifft gemäß § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 28. Januar 2022 gültigen Fassung für den Landkreis Zollernalbkreis folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Zollernalbkreis ist die Sieben-Tage-Inzidenz von 1.500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner seit fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.
2. Damit treten die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 CoronaVO ab Samstag, den 29. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an zwei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 1.500, gelten die in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten zusätzlichen Einschränkungen.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 1.500, treten die in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten Maßnahmen wieder außer Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19> für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Baden-Württemberg.

Im Landkreis Zollernalbkreis liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Am Montag, 24. Januar 2022 lag die Inzidenz im Landkreis bei 795,3, am Freitag, 28. Januar 2022, lag sie bei 1.254,1.

Nachdem das Gesundheitsamt des Landkreises Zollernalbkreis dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach 17a Abs. 3 Satz 1 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die in § 17a Abs. 2 CoronaVO genannten Maßnahmen gemäß § 17a Abs. 3 CoronaVO außer Kraft treten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Nach § 17a Abs. 3 Satz 2 CoronaVO in der Fassung vom 28. Januar 2022 treten die Rechtswirkungen der Maßnahmen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO einen Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.



Aufgrund dieser Feststellung treten die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO am **Sams- tag, 29. Januar 2022** außer Kraft. Damit gelten keine nächtlichen Ausgangsbeschränkungen mehr für nicht-immunisierte Personen.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittel- bar aus der jeweils aktuell geltenden CoronaVO des Landes Baden-Württemberg.

Die CoronaVO sowie eine Übersicht zu den Corona-Regeln können unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona- verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

FAQs zur CoronaVO finden sich unter folgendem Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona- verordnung/>

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.zollernalbkreis.de/coronavirus gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Zollernalb- kreises vom 7.12.2020 bekannt gemacht. Hier kann auch eingesehen werden, ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten.

Balingen, 28. Januar 2022

Günther-Martin Pauli

Landrat